

SATZUNG

Version vom 21.12.2020



Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer –
Geisenheim Alumni Association e.V.

Satzung

Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer - Geisenheim Alumni Association e.V. (VEG)

§1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen "VEG - Geisenheim Alumni Association e.V." im folgenden "Vereinigung" genannt. Sie hat ihren Sitz in Geisenheim (Rheingau).

§2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung versteht sich als übergreifender Zusammenschluss der ehemaligen Studierenden aller Geisenheimer Fachbereiche/Studiengänge, Professorinnen und Professoren und Mitarbeitenden der Hochschule Geisenheim University - ehemals Fachhochschule Wiesbaden und ehemals Forschungsanstalt Geisenheim (FAG) - sowie allen, die sich dem Studienort Geisenheim verbunden fühlen.

Die Vereinigung verfolgt das Ziel, Forschung, Wissenschaft und Lehre an der Hochschule Geisenheim bzw. deren Vorgängereinrichtungen und eventuellen Nachfolgeeinrichtungen in Geisenheim, sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventinnen und Absolventen, den Professorinnen und Professoren, Mitarbeitenden und Studierenden zu fördern.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Tagungen
- Förderung der Weiterbildung
- Herausgabe von Mitteilungen
- Unterstützung der Studierenden durch Auskünfte und Beratungen
- Benennung eines Vertreters in das Kuratorium der Hochschule Geisenheim University
- Verbindung zu den Studierenden des Studienortes Geisenheim der Hochschule Geisenheim University durch Aufnahme des Sprechers der Studierenden in den erweiterten Vorstand der Vereinigung
- Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Vereinigungen anderer Hochschulen, Forschungsanstalten und berufsbezogenen Einrichtungen
- Förderung der Lehre sowie des Technologie- und Wissenstransfers des Studienortes Geisenheim

§3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung ist überparteilich und unabhängig. Sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Den Mitgliedern der Vereinigung können im angemessenen Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen ehemaligen Absolventinnen und Absolventen, allen Praktikantinnen und Praktikanten, Gasthörerenden und von Dozierenden und Bediensteten der Hochschule Geisenheim University, sowie deren jeweiligen Vorgängereinrichtungen und eventuellen Nachfolgeeinrichtungen erworben werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Studierenden aller Fachrichtungen in Geisenheim erworben werden. Nach bestandener Abschlussprüfung geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Die fördernde Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Belange der Vereinigung unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um das Wohl der Vereinigung und des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben.

Professor Müller-Thurgau Preisträger werden mit der Preisverleihung zum Ehrenmitglied

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereinigung erlischt:

- Durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird wirksam mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- Durch den Tod.
- Durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied die Tätigkeit der Vereinigung behindert oder das Ansehen des Berufsstandes durch sein Verhalten schädigt.
 - Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist."

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte aus der Mitgliedschaft und alle Ansprüche gegen die Vereinigung.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Zum kostenlosen Bezug der Mitteilungen der Vereinigung.
- An Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- Entsprechend der Satzung seine Stimme abzugeben. Ausgenommen sind hiervon außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder."

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Den Zweck der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern.
- Die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- Der Vereinigung Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung notwendig sind.

§9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§10 Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Reisekosten und Barauslagen werden Vorstandsmitgliedern auf Antrag angemessen erstattet.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird schriftlich, im offiziellen Organ der VEG - Geisenheim Alumni Association e.V. – derzeit das Magazin „Plan G“ oder schriftlich per Briefpost, Fax oder E-Mail, mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung, nach vorheriger Absprache durch den Vorstand nach §26 BGB einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real und / oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern binnen 8 Wochen durch den Vorstand nach §26 BGB einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung einer Beitragsordnung,

- die Entscheidung über Einsprüche des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend.

§12 Der Vorstand

Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung angehören.

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
- der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten.
- mindestens 3 und maximal 9 Fachreferentinnen und Referenten

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt nach der erstmaligen Wahl des gesamten Vorstandes nicht einheitlich, sondern jährlich nach folgendem Modus:

- nach dem 1. Jahr: Fachreferent-innen 1 + 2,
- nach dem 2. Jahr: Vizepräsident-in und Fachreferent-innen 3 + 4,
- nach dem 3. Jahr: Fachreferent-innen 5 + 6 + 9,
- nach dem 4. Jahr: Präsident-in und Fachreferent-innen 7 + 8

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben,
- die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann."

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Abstimmungen sind zulässig in folgenden Formen: schriftliche, fernmündliche oder via bildübertragenden Systemen

§13 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Präsidentin / der Präsident der Hochschule Geisenheim University,
- die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten Forschung und Lehre der Hochschule Geisenheim University,
- die Kanzlerin / der Kanzler der Hochschule Geisenheim University und
- die/der Vorsitzende des AStA der Hochschule Geisenheim University"

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge. Die Vorschläge sind spätestens bei der übernächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

Der erweiterte Vorstand hat für diesen Tagesordnungspunkt ein Rederecht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind entsprechend fristgerecht zur Vorstandssitzung zu laden

§14 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung, entgeltlich oder unentgeltlich, durch die Dritte besorgen zu lassen.

§15 Landes- und Ortsgruppen

Die Bildung von Gruppen ist auf freiwilliger Grundlage anzustreben.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Die Vereinigung kann Mitglied anderer Verbände werden.

§18 Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der anwesenden/teilnehmenden Vereinigung ist dreiviertel Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Sofern die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand nach §26 BGB innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung nach Einzug aller Forderungen und Zahlung aller Verbindlichkeiten an die Gesellschaft zur Förderung der Hochschule Geisenheim e.V. (GFHG). Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Belange einzusetzen.

Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geisenheim, den 21. Dezember 2020



Robert Lönarz

- Präsident -